



Wahl- und Geschäftsordnung für den Elternbeirat

I. Vorbemerkung

Die vorliegende Wahl- und Geschäftsordnung regelt gemäß § 25 Elternbeiratsverordnung diejenigen Verfahren und Ordnungen für die Tätigkeit des Elternbeirats, welche in den in § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Rechtsgrundlagen nicht festgelegt sind.

II. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage für diese Geschäftsordnung bilden

1. die §§ 47, 55, 57 und 61 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23.3.1976 (Gesbl. S. 410),
2. die Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (EbV.) vom 8.6.1976 (Amtsblatt K. u. U. S. 1127),
3. die Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung vom 8.6.1976 Amtsblatt K. u. U. S. 1151).

III. Wahlordnung

§ 2 Vorbereitung der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden, seines Stellvertreters, der Beauftragten sowie der Elternbeiratsvertreter für die Schulkonferenz und Einladungen hierzu.

1. Der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung die Elternvertreter aus der Schulkonferenz - lädt zur Wahl ein und bereitet diese vor (§§ 15, 2 und 23 EbV.)
2. Einladungen zur Wahl müssen schriftlich erfolgen. Sie können durch Vermittlung des Schulleiters den Klassenelternvertretern über deren Kinder zugeleitet werden (§ 25,3 EbV.). Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche (§ 15, 3 EbV.).

§ 3 Wahlleiter

Der in § 2,1 dieser Geschäftsordnung genannte Einladende ist Wahlleiter. Wird er selbst für ein Amt vorgeschlagen, muss er die Wahlleitung für diesen Wahlgang an den anwesenden Wahlberechtigten abgeben, der für das Wahlleiteramt die meisten Stimmen erhält.

§ 4 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

§ 5 Wahlverfahren

1. Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge zu wählen.
2. Es kann offen abgestimmt werden (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies drei der anwesenden Wahlberechtigten fordern (§ 16,1 EbV.). Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig (§ 16,2 EbV.).
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit sind weitere Wahlgänge bis zur Feststellung einer Mehrheit erforderlich (§ 16,3 Satz 2b EbV.).
4. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift festzuhalten. Er hat Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulleiter, den Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schülersprecher und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.
5. Der neu gewählte Vorsitzende leitet die Wahl des Stellvertreters, des (der) Schriftführer(s), des Kassenverwalters, der weiteren Beauftragten und Mitglieder von Ausschüssen, sowie der Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz und deren Stellvertreter.
6. Über einen Einspruch gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat (§ 17 EbV.).

§ 6 Beauftragte, Ausschüsse, Elternvertreter in der Schulkonferenz

1. Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Schriftführer, den Kassenverwalter, weitere Beauftragte und Mitglieder von Ausschüssen für bestimmte Arbeitsbereiche, die der Elternbeiratsvorsitzende vorschlägt, wählen.
2. Für die Wahl der Beauftragten und der Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
3. Das Gleiche gilt für die Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz und deren Stellvertreter. Sie ist gleichzeitig mit der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden für die jeweilige Amtszeit durchzuführen. Dabei kann der Elternbeirat beschließen, ob die zu wählenden Elternvertreter für die Schulkonferenz und deren jeweilige Stellvertreter Elternbeiratsmitglieder aus Klassen unterschiedlicher Schulstufen sein müssen.
4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist kraft Amtes zweites Eltern-Mitglied in der Schulkonferenz.

5. Der dritte Vertreter der Schulkonferenz vertritt als weiterer Stellvertreter des Elternbeirats die MER an den Sitzungen des Gesamtelternbeirats.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzenden, seines Stellvertreters, der Elternvertreter in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter, des (der) Schriftführer(s), des Kassenverwalters, der Beauftragten und der Mitglieder von Ausschüssen wird gemäß § 13 Abs. 2 auf zwei Jahre festgelegt.

§ 8 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

1. Die Amtszeit kann neben dem Verlust der Wählbarkeit durch Rücktritt oder durch vorzeitige Neuwahl eines Nachfolgers vor Ablauf beendet werden.
2. Der Rücktritt erfolgt durch einseitige schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Elternbeiratsvorsitzenden. Die Rücktrittserklärung des Elternbeiratsvorsitzenden erfolgt an seinen Stellvertreter. Treten beide zurück, so erklären sie dies dem verbleibenden Elternvertreter in der Schulkonferenz.
3. Die in § 6 genannten Personen können dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Elternbeiratsmitglieder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt.
4. Die Wahl nach Rücktritt oder zur Abberufung des Elternbeiratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters muss innerhalb von 3 Wochen, frühestens jedoch nach dem Ende bereits begonnener Ferien, auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Elternbeirats erfolgen (siehe § 2,1). Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Elternbeiratsmitglieder schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt der betroffene Amtsinhaber als verhindert.

IV. Wahrnehmung der Aufgaben

§ 9 Elternbeiratsvorsitzender

1. Der Elternbeiratsvorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.
2. Er kann seinem Stellvertreter für bestimmte Angelegenheiten die Vertretung auch dann übertragen, wenn er nicht verhindert ist.

§ 10 Beauftragter und Ausschüsse

Die Beauftragten und die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den Elternbeiratsvorsitzenden wahr. Dieser ist über die Tagesordnung zu unterrichten. Sie bedarf seiner Zustimmung. Das Ergebnisprotokoll ist ihm aufstellen.

V. Sitzungen

§ 11 Einladungen

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Elternbeirats gemäß § 24 EbV sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist

von mindestens einer Woche vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Frist in besonders begründeten Fällen verkürzt werden. Die Einladungen können durch Vermittlung des Schulleiters den Klassenelternvertretern über deren Kinder ausgeteilt werden.

2. Zu einer Sitzung ist mindestens einmal im Schulhalbjahr einzuladen. Außerdem muss eine Einladung binnen zwei Wochen erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Elternbeirats oder der Schulleiter oder der Schülerrat diese unter schriftlicher Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
3. Der Elternbeiratsvorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Elternbeiratssitzungen einladen.

§ 12 Beratungen und Abstimmungen, Beschlussfähigkeit, Verhinderungen

1. Die Elternbeiratssitzungen sind nicht öffentlich. Über bestimmte Beratungspunkte kann Vertraulichkeit beschlossen werden.
2. Anträge zur Tagesordnung sind bei dem Vorsitzenden schriftlich zu stellen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen in der Sitzung behandelt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen wird.
3. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt wird.
4. Über den Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Elternbeirats- und Ausschusssitzungen ist vom Schriftführer oder einem Beauftragten eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über den Verteiler des Protokolls soll ein Beschluss gefasst werden.
5. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Vor einer Abstimmung kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen. Ist die Elternbeiratsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die zur Abstimmung auf der Tagesordnung stehenden Punkte auf einer neu einzuberufenden Sitzung zu behandeln, wobei für diese wiederholt zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte die anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind.
6. Der Vorsitzende gibt jeweils jährlich dem Elternbeirat einen Rechenschaftsbericht. Dieser Bericht kann auch mit der Einladung schriftlich gegeben werden.
7. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung an die Elternvertreter der Schulkonferenz.

VI. Beitragserhebung und Kassenführung

§ 13 Unkostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 14 Elternkasse

1. Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
2. Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die jeweils vor der ersten Sitzung des Elternbeirats im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.
3. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Vertreter können gemeinsam über einen Betrag von insgesamt 500,00 € pro Antrag ohne vorherige Rücksprache mit dem Elternbeirat verfügen.
4. Beträge, die über diesen Betrag hinausgehen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kassenverwalters, sowie der beiden gewählten Kassenprüfer.

VII. Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

1. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Abstimmung über eine Änderung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war

§ 16 Inkrafttreten

Nach ordnungsgemäßer Aufhebung der bisher gültigen Geschäftsordnung tritt vorstehende Geschäftsordnung am 12. Februar 2009 in Kraft.

Der Elternbeirat der Max-Eyth-Realschule hat diese Ergänzung zur Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen.

Der/die Vorsitzende:

Der/die Schriftführer/in

- Ralf Blasko-

- Martin Braun -